

Synopse zur Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

§§	Wortlaut Fassung 01.01.1990	§§	Wortlaut der Neufassung
	<p>Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt/Gemeinde ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p> <p>mit</p> <p>der Gemeinde Bedburg-Hau der Stadt Emmerich am Rhein der Stadt Geldern der Stadt Goch der Gemeinde Issum der Stadt Kalkar der Gemeinde Kerken der Wallfahrtsstadt Kevelaer der Stadt Kleve der Gemeinde Kranenburg der Stadt Rees der Gemeinde Rheurdt der Stadt Straelen der Gemeinde Uedem der Gemeinde Wachtendonk der Gemeinde Weeze</p> <p>folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>		<p>Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung schließt</p> <p>der Kreis Kleve</p>

§1		Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/Gemeinde
	<p>(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i.S.d. VwVG NW werden im Bereich der Stadt/Gemeinde ... durch die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Stadt/Gemeinde ... beigetrieben.</p> <p>(2) Die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Der Kreis Kleve schöpft zunächst seine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Liegen dem Kreis Kleve keine Erkenntnisse über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder die Arbeitgeberdaten einer Schuldnerin/eines Schuldners vor, die/der im Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde gemeldet ist, erfragt der Kreis Kleve diese im Wege eines Auskunftsersuchens bei der Stadt/Gemeinde. Sofern der Stadt/Gemeinde diese Informationen vorliegen, lässt sie diese dem Kreis Kleve zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Kleve in bewegliche Sachen des Schuldners (Sachpfändung) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird auf dem Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde von dieser wahrgenommen. Sie übernimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 GKG NRW). Forderungen des Kreises Kleve werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt. Die Bearbeitung von Forderungen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs.
§2		<p>Erfolglose Beitreibung</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei erfolgloser Beitreibung wird ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt. In den Fällen, in denen die Beitreibung nicht erfolgversprechend ist, wird der Vollstreckungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3	Kosten
Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt/Gemeinde Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.	Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahmen der Stadt/Gemeinde. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.
§ 4	Dauer
Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen.	Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.
§ 5	Inkrafttreten
Die Wirkungen dieser Vereinbarung greifen auf den 01.01.1990 zurück; im übrigen tritt sie am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.	Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die zum 01.01.1990 getroffene Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unwirksam.